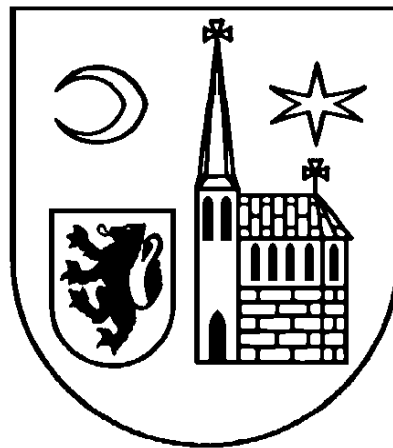


**Entgeltordnung für die  
Sportstätten  
der Gemeinde Jüchen**



***vom 1. Januar 2003***

# **Entgeltordnung für die Sportstätten der Gemeinde Jüchen**

## **§ 1 Sportstätten**

- (1) Sportstätten im Sinne dieser Entgeltordnung sind gemeindeeigene Turn- und Sporthallen (einschl. Gymnastik-, Schieß- und sonstige sportlich genutzte Räume), Mehrzweckhallen, die auch dem Sport zur Verfügung stehen, offene Sportanlagen (Sportplätze) und Bäder.
- (2) Soweit Sportstätten für sportliche Zwecke von anerkannten gemeinnützigen Vereinen genutzt werden, richtet sich die Höhe der Entgelte im einzelnen nach dem Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (3) Im übrigen wird das Entgelt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles (Art der Veranstaltung, finanzielles Leistungsvermögen des Benutzers, Eigeninteresse der Gemeinde an der Veranstaltung u.ä.) vom Bürgermeister gesondert festgesetzt.

## **§ 2 Zahlungsverpflichtung**

Zur Zahlung der Entgelte ist der Antragsteller verpflichtet. Die einzelnen Entgeltpflichtigen haften als Gesamtschuldner.

Das Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn eine Benutzung nicht stattgefunden hat, der Nutzungsberechtigte aber den Bürgermeister darüber vier Wochen vorher nicht unterrichtet hat.

Die Entgelte werden für einen Zeitraum von 40 Wochen jährlich berechnet. Sollte eine Sportstätte, außer Grundreinigungs- und Wartungsarbeitszeiten, außerhalb der Ferienzeiten wegen Reparaturarbeiten geschlossen werden müssen, so werden die Entgelte entsprechend gekürzt.

Im Einzelfall kann der Bürgermeister die Miete erlassen.

In den Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

## **§ 3 Nutzung**

Eine regelmäßige Benutzung im Sinne des Entgelttarifes ist gegeben, wenn die wöchentliche ein- oder mehrmalige Bereitstellung einer Sportstätte für die Mindestdauer von einem halben Jahr vereinbart ist. Eine unregelmäßige Benutzung im Sinne des Entgelttarifes ist gegeben bei Kurzzeitangeboten und Kursen, für deren Teilnahme neben dem Vereinsbeitrag eine gesonderte Gebühr erhoben wird oder Vereinsmitgliedschaft nicht erforderlich ist. Für Spiele, Wettkämpfe oder Meisterschaften nach den vom jeweiligen Fachverband des Landessportbundes aufgestellten Spielplänen oder der Durchführung von Gemeinde-, Kreis- und Bezirksmeisterschaften besteht Mietfreiheit.

## **§ 4 Organisationen**

- (1) Sportvereinen, die einer ordentlichen Mitgliederorganisation des Deutschen Sportbundes und dem Gemeindegewerksverband Jüchen angehören, sowie Vereinen und Verbänden, die nach § 9 JWG als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sind, wird mit Ausnahme der Nutzung in den Hallenbädern Mietfreiheit gewährt.

Voraussetzung ist

- ◆ dass die Benutzung im Rahmen der als gemeinnützig anerkannten Tätigkeit der Vereine erfolgt,

- ◆ dass das angebotene Sportprogramm mit Ausnahme der Schließungszeiten der gemeindlichen Sportstätten durchgehend angeboten wird
- Sportangebote im Kurssystem, bei denen die Mitgliedschaft in Vereinen nicht erforderlich ist, sind entgeltpflichtig.
- Ebenfalls entgeltpflichtig sind Kurse von Bildungswerken und Organisationen wie z.B. Volkshochschule, Bildungswerk des LandesSportBundes, Evgl. bzw. Kath. Bildungswerke sowie Bildungswerke der Arbeiterwohlfahrt.
- (2) Von Vereinen und Organisationen nach Abs. 1 oder Organisationen, die diesen gleichgestellt werden können (wie z.B. Alten- und Rentnergemeinschaft, Rheumaliga), werden Entgelte für die Nutzung der Hallenbäder auch für den Trainingsbetrieb erhoben, da für diese Sportstätten ein weitaus höherer Betriebsaufwand erforderlich ist als in normalen Sportstätten.
- (3) Bei Entgelten für die Hallenbäder ist die Umsatzsteuer enthalten.
- Der Bürgermeister kann über die sachgerechte Belegung entsprechende Nachweise anfordern.

## **§ 5 Zahlungsmodus**

- (1) Eintrittsgelder für die Bäder sind im Voraus zu zahlen.
- (2) Nach Rechnungserteilung an Vereine und andere Organisationen sind die Entgelte innerhalb von vier Wochen zu zahlen.

## **§ 6 Ausnahmen**

Die Entgeltordnung gilt nicht für Veranstaltungen, die die Gemeinde Jüchen in den Sportstätten durchführt. In diesem Fall wird das Eintrittsgeld durch den Bürgermeister gesondert festgesetzt.

## **§ 7 Belegungsprioritäten**

- (1) Sportplätze, Leichtathletikanlagen, Turn- und Sport- und Mehrzweckhallen mit Nebeneinrichtungen werden zu Übungs- und Wettkampfpzwecken in folgender Reihenfolge zur Verfügung gestellt:
1. Schulen der Gemeinde Jüchen
  2. Sportvereine der Gemeinde Jüchen
  3. Kulturelle Veranstaltungen (dazu gehören z.B. Theateraufführungen, Konzerte, Vereinsfeste, Privatfeiern)
  4. Sonstige.
- (2) Bürgerhallen mit Nebeneinrichtungen werden in folgender Reihenfolge zur Verfügung gestellt:
1. Schulen der Gemeinde Jüchen
  2. Kulturelle Veranstaltungen (dazu gehören z.B. Theateraufführungen, Konzerte, Vereinsfeste, Privatfeiern)
  3. Sportvereine der Gemeinde Jüchen
  4. Sonstige.

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Jüchen, den 13. Dezember 2002

(Bürgermeister)

Entgelttarife zur Entgeltordnung für die Sport-, Turnhallen, Gymnastik-, Schieß- und offene Sportanlagen der Gemeinde Jüchen

**A) Sport-, Turnhallen, Gymnastik-, Schieß- und sonstige sportlich genutzte Räume**

1. Nutzung durch Sportvereine sowie Bildungswerke und Organisationen, wie z.B. Volkshochschule, Bildungswerk des LandesSportBundes, Evgl. bzw. Kath. Bildungswerke sowie Bildungswerke der Arbeiterwohlfahrt, gem. § 4 der Entgeltordnung 25 Cent (einschl. MwSt.) je Minute (23,36 Cent ohne MwSt.)

Beispiel:

Anzahl Kurstage	Minuten je Kurstag	Minuten insgesamt	Entgelt insgesamt € (je Minute 0,25 €)	Entgelt je Teilnehmer € (Grundlage 10 Teilnehmer)
8	45	360	90,00	9,00
10	45	450	112,50	11,25
13	45	585	146,25	14,62
15	45	675	168,75	16,87
8	60	480	120,00	12,00
10	60	600	150,00	15,00
13	60	780	195,00	19,50
15	60	900	225,00	22,50

2. Für die Benutzung von Sportstätten für

a) Hallenturniere durch Sportvereine gem § 4 der Entgeltordnung, bei denen eine Imbissecke eingerichtet ist	25,- € je Tag
b) Hallenturniere durch Organisationen, die nicht unter § 4 der Entgeltordnung fallen, bei denen eine Imbissecke eingerichtet ist	100,- € je Tag
c) Kurse, Lehrgänge usw. durch Sonstige (z.B. Gewerbetreibende)	50,- € je angef. Std

**B) Offene Sportanlagen**

Für die einmalige oder unregelmäßige Benutzung durch Organisationen, die nicht unter § 4 der Entgeltordnung fallen (z.B. Freizeitmannschaften, Schützenfussballturniere)

- eines Sportplatzes 100,- € je Tag

**C) Schießstände**

Für die Nutzung außerhalb des Vereinssports je Schießstand 10,- € je angefangene Stunde.

## Entgelttarife zur Entgeltordnung für die Hallenbäder der Gemeinde Jüchen

### **D) Hallenbäder**

1.

a) Einzelkarte für Erwachsene	2,50 €
b) Zehnerkarte für Erwachsene	20,00 €
c) Einzelkarte für Jugendliche	1,50 €
d) Zehnerkarte für Jugendliche	12,00 €
e) Jahreskarte für Erwachsene	100,00 €
f) Jahreskarte für Jugendliche	50,00 €
g) Jahres-Familienkarte	250,00 €
h) Zuschlag für Warmbadetage im Hallenbad Jüchen	1,00 €.

50 v.H. Ermäßigung erhalten Inhaber des Jüchen-Passes.

2. Nutzung durch Sportvereine sowie Bildungswerke und Organisationen, wie z.B. Volkshochschule, Bildungswerk des LandesSportBundes, Evgl. bzw. Kath. Bildungswerke sowie Bildungswerke der Arbeiterwohlfahrt, gem. § 4 der Entgeltordnung  
50 Cent (einschl. MwSt.) je Minute (46,73 Cent ohne MwSt.)

*Beispiel:*

<i>Anzahl Kurstage</i>	<i>Minuten je Kurstag</i>	<i>Minuten insgesamt</i>	<i>Entgelt insgesamt € (je Minute 0,50 €)</i>	<i>Entgelt je Teilnehmer € (Grundlage 10 Teilnehmer)</i>
<i>8</i>	<i>45</i>	<i>360</i>	<i>180,00</i>	<i>18,00</i>
<i>10</i>	<i>45</i>	<i>450</i>	<i>225,00</i>	<i>22,50</i>
<i>13</i>	<i>45</i>	<i>585</i>	<i>292,50</i>	<i>29,25</i>
<i>15</i>	<i>45</i>	<i>675</i>	<i>337,50</i>	<i>33,75</i>
<i>8</i>	<i>60</i>	<i>480</i>	<i>240,00</i>	<i>24,00</i>
<i>10</i>	<i>60</i>	<i>600</i>	<i>300,00</i>	<i>30,00</i>
<i>13</i>	<i>60</i>	<i>780</i>	<i>390,00</i>	<i>39,00</i>
<i>15</i>	<i>60</i>	<i>900</i>	<i>450,00</i>	<i>45,00</i>

3. Nutzung durch Sportvereine in regelmäßiger Benutzung für den Trainingsbetrieb, die unter § 4 der Entgeltordnung fallen:  
22 Cent (einschl. MwSt.) je Minute (20,56 Cent ohne MwSt.)
4. Nutzung durch Sonstige (z.B. Gewerbetreibende)  
90,00 € je angefangene Stunde